

SCHERTZ BERGMANN

RECHTSANWÄLTE

SCHERTZ BERGMANN KURFÜRSTENDAMM 53 10707 BERLIN

Landgericht Berlin
Pressekammer

10617 Berlin

RECHTSANWÄLTE
DR. CHRISTIAN SCHERTZ
SIMON BERGMANN
CAROLINE VON KLITZING, LL.M.
DR. YVONNE KLEINKE
HELGE REICH, LL.M.
SEBASTIAN GRAALFS
KERSTIN SCHMITT
BERLIN

DR. BERNHARD VON BECKER
MÜNCHEN

IHR ZEICHEN

UNSER ZEICHEN

00697-09/CS/YK/AS

BERLIN, DEN

3. April 2009

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

In Sachen

des Adam Lauks,
Zossener Straße 66, 12629 Berlin

- Antragsteller -

Prozessbev.: Schertz Bergmann Rechtsanwälte,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin

gegen

Axel Springer AG,
vertreten durch den Vorstand,
Axel-Springer-Straße 65, 10888 Berlin

- Antragsgegnerin -

wegen: Gegendarstellung

Streitwert: 10.000,00 Euro

Namens und im Auftrag des Antragstellers beantragen wir den Erlass der nachfolgenden einstweiligen Verfügung:

1.

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung - der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung - auferlegt, in dem gleichen Teil der Zeitung „BILD“, in der der Artikel „Stammtisch der Stasi-Opfer“ erschienen ist, ohne Einschaltungen und Weglassungen in gleicher Schrift und in gleichen Teilen des Druckwerkes wie der beanstandete Text und unter Hervorhebung des Wortes „Gegendarstellung“ als Überschrift durch entsprechende drucktechnische Anordnung, dass der Schriftgröße der Worte „Adam Lauks“ zu entsprechen hat und die Größe des Fließtextes der Größe der Schrift der Worte „Adam Lauks (59) aus Hellersdorf wurde am 19.05.1982 verhaftet“ zu entsprechen hat und die Größe der Fundstelle einfachen Fettdruck aufzuweisen hat, in der nächsten für den Druck noch nicht abgeschlossenen Nummer die folgende Gegendarstellung zu veröffentlichen:

Gegendarstellung

In der BILD-Zeitung vom 17.03.2009 schreiben Sie auf Seite 6 in dem Artikel „Stammtisch der Stasi-Opfer“ über mich:

„Im Spezialstrafvollzug wurde er mehrfach vergewaltigt (...).“

Hierzu stelle ich fest:

Diese Aussage ist falsch. Ich bin nicht vergewaltigt worden, sondern mehrfach gegen meinen Willen zwangsoperiert worden.

Berlin, den 25.03.2009

Adam Lauks

2.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Nach Erlass der einstweiligen Verfügung bitten wir um telefonische Benachrichtigung, damit wir umgehend die Zustellung an die Antragsgegnerin veranlassen können (Rechtsanwältin Dr. Kleinke, Tel.: 0 30/88 00 15-0).

Sollte das Gericht gleichwohl eine mündliche Verhandlung, die Überlassung der Antragschrift an die Gegenseite zur Stellungnahme oder die Zurückweisung des Antrages in Erwägung ziehen, so wird darum gebeten, zuvor mit der Unterzeichneten telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Zur

Begründung

tragen wir vor:

Die Antragsgegnerin verlegt die BILD-Zeitung, die unter anderem auch in Berlin bestimmungsgemäß verbreitet wird. In der Ausgabe der BILD-Zeitung vom 17.03.2009 wird unter der Überschrift „Stammtisch der Stasi-Opfer“ unter anderem folgendes über den Antragsteller geschrieben:

„Im Spezialstrafvollzug wurde er mehrfach vergewaltigt und es wurde ihm der Kiefer gebrochen. Er fühlt und schmeckt linksseitig nichts.“

Wir überreichen die Berichterstattung als

Anlage AST 1.

Ausweislich der als

Anlage AST 2

in Kopie beigefügten - im Parallelverfahren gleichen Rubrums bereits im Original eingereichten - eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers vom 2. April 2009 ist die Äußerung, der Antragsteller sei im Spezialstrafvollzug mehrfach vergewaltigt worden falsch. Der Antragsteller hat dies gegenüber der Autorin des Beitrags auch zu keinem Zeitpunkt geäußert. Vielmehr hat er ihr geschildert, dass er mehrfach gegen seinen Willen während der Stasi-Haft zwangsoperiert wurde. Dass er dies als „Vergewaltigung“ empfunden habe, wurde von ihm ebenfalls nicht geäußert.

Unter Hinweis darauf leitete der Antragsteller der Antragsgegnerin die beigefügte Gegendarstellung mit dem in Kopie als

Anlage AST 3

beigefügten anwaltlichen Schreiben vom 25.03.2009 zu.

Der Abdruck der geforderten Gegendarstellung wurde mit dem in Kopie als

Anlage AST 4

beigefügten Schreiben vom 26.03.2009 mit dem Hinweis auf eine angebliche Autorisierung des Textes durch den Antragsteller abgelehnt.

Entgegen der Darstellung der Antragsgegnerin hat der Antragsteller ausweislich der als

Anlage AST 5

in Kopie beigefügten – im Parallelverfahren gleichen Rubrums bereits im Original eingereichten - eidesstattlichen Versicherung vom 27.03.2009 nicht autorisiert. Vielmehr hatte der Antragsteller die Autorin des Textes ausdrücklich um eine Autorisierung des Textes gebeten, wurde jedoch darauf verwiesen, dass dies bei der Antragsgegnerin nicht üblich sei. Mit dem als

Anlage AST 6

in Kopie beigefügten Schreiben vom 27.03.2009 wurde die Antragsgegnerin unter Beifügung der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers vom 27.03.2009 auf diesen Sachverhalt hingewiesen und erneut unter Fristsetzung zum Abdruck der Gegendarstellung aufgefordert.

Der Abdruck der Gegendarstellung erfolgte nicht.

SCHERTZ BERGMANN

Die Abdruckanordnung wird als Anregung verstanden und ins Ermessen der Kammer gestellt.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei

Dr. Yvonne Kleinke
Rechtsanwältin